



Satzung

„Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“

Fassung Januar 2022

Präambel

1. Aufgabenstellung

Die Jugendbildungs- und Begegnungsstätte „Schloss Mansfeld“ dient seit dem Pfingstfest 1948 vorrangig der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Sachsen-Anhalt, Deutschland und der ganzen Welt, zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, der Einübung von christlicher Lebensgemeinschaft und der Vermittlung von Glaubens- und Lebensfragen. Das Haus steht darüber hinaus unterschiedlichen Gruppen als Tagungs- und Freizeitstätte offen, die mit ihrer inhaltlichen Arbeit und ihrem Lebenswandel der Aufgabenstellung des Hauses nicht widersprechen.

2. Geschichte

Schloss Mansfeld ist der einstige Stammsitz der Grafen von Mansfeld. Nach Schleifung der Festungsanlage wurde es im 19. Jahrhundert, bis zum Ende des 2. Weltkrieges, zum Wohnsitz der Familie von der Recke.

Das Schloss und das umliegende Gebiet des Schlossberges wurden 1946 im Zuge der Bodenreform enteignet und auf der Grundlage eines Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt 1947 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) zum unentgeltlichen Nießbrauch zur Verfügung gestellt. Seitdem wird Schloss Mansfeld durch das Evangelische Jungmännerwerk Sachsen-Anhalt (heute CVJM Sachsen-Anhalt) genutzt.

3. Zielstellung

Zur Wahrung des über 1000jährigen Kulturdenkmals und des reformatorischen Erbes des Schlosses hat sich ein Förderverein e.V. gebildet, der sich der Erhaltung und Nutzung des Schlosses als Ort der Verkündigung des Evangeliums und der Bildungsarbeit hier vor Ort und darüber hinaus, besonders gegenüber der jungen Generation, im Sinne der Aufgabenstellung verpflichtet weiß.

§ 1. Name und Zuordnung

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 307 des Amtsgerichtes Hettstedt eingetragen und trägt die Bezeichnung „e.V.“
- 1.2. Der Sitz des „Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“ (nachfolgend FV genannt) ist Schloss Mansfeld, Schloss Mansfeld 1 in 06343 Mansfeld-Lutherstadt
- 1.3. Der FV ist Mitglied im CVJM (Christlicher Verein Junger Menschen) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., und erkennt für seine Arbeit die „Pariser Basis“ des CVJM an.
- 1.4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist möglich.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein weiß sich der Förderung und der Erhaltung von Schloss Mansfeld verpflichtet. Der Verein führt die Geschäfte in Sinne der Aufgabenstellung.
- 2.2. Der FV ist verantwortlich für eine zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Der FV führt Jugendbildungsseminare in der Christlichen Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Schloss Mansfeld durch und bietet solche Seminare auch an anderen Orten an. Zu diesem Zweck stellt er einen oder mehrere Jugendbildungsreferenten/innen an und beauftragt diese / n landesweit Bildungsarbeit durchzuführen.
- 2.4. Der FV beherbergt in der Christlichen Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Schloss Mansfeld Gruppen, die Freizeiten, Seminare und ähnliches durchführen.
- 2.5. Schloss Mansfeld wird auch in touristischer Hinsicht genutzt.
- 2.6. Der FV kann zur Durchführung der Aufgaben Personal anstellen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mit der Maßgabe, sich den Aufgaben- und Zielstellungen des Vereins verpflichtet zu fühlen, können Mitglieder werden:
 - 3.1.1 natürliche Personen ab 16 Jahren (im Alter von 16 und 17 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten);
 - 3.1.2 juristische Personen.

- 3.2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des FV.
- 3.2.1 Die Aufnahme in den FV geschieht auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- 3.2.2 Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem FV mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- 3.2.3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dagegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten möglich, die dann endgültig entscheidet.
- 3.2.4 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- 3.3. Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4. Organisation

- 4.1. Die Organe des FV sind:
 - 4.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 4.1.2 der Vorstand.

§ 5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie gibt dem FV eine Geschäftsordnung.
- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung und die Tagesordnung sind vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden.
- 5.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall 14 Tage betragen.
- 5.1.3 Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5.1.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von 5.1.5. und 5.3.6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5.1.5 Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des FV erforderlich. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Einladung mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung.
- 5.2. Jedes Mitglied des FV hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht solange fällige Mitgliedsbeiträge an den Förderverein nicht gezahlt wurden.
 - 5.2.1 Mitglieder nach § 3.1.2. nehmen ihr Stimmrecht mit einer Stimme wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - 5.2.2 Freunde des Vereins können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.3.1 Sie beschließt die Tagesordnung und alle vom Vorstand vorbereiteten Beschlussvorlagen.
 - 5.3.2 Sie wählt den Vorstand.
 - 5.3.3 Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt ihm die Entlastung.
 - 5.3.4 Sie beschließt den Haushaltsplan.
 - 5.3.5 Sie beschließt die Beitragsordnung.
 - 5.3.6 Sie entscheidet über die Auflösung des FV. Näheres regelt § 8.1 dieser Satzung.
- 5.4. Über die geführten Beratungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung über elektronische Medien ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. Beschlüsse erfolgen in diesem Falle auf schriftlichem Wege oder über elektronische Kommunikation. Die Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder über elektronische Kommunikation informiert wurden, bis zu dem vom FV gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder über elektronische Kommunikation abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Die Leitung des FV obliegt dem Vorstand des FV. Er setzt sich aus gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht aus:

- 6.1.1 Dem / der Vorsitzenden,
- 6.1.2 Dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 6.1.3 Dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 6.1.4 dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- 6.1.5 dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- 6.1.6 bis zu vier Beisitzern,
- 6.1.7 dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des CVJM Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.,
- 6.1.8 einem Vertreter / einer Vertreterin des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda,
- 6.1.9 mit beratender Stimme dem Leiter von Schloss Mansfeld.
- 6.1.10 Angestellte des FV können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 6.2. Der Vorstand tagt auf Einladung des / der Vorsitzenden oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Mandat endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied. Die Bestätigung der Berufung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 6.5. Der FV wird gerichtlich und außergerichtlich in Sachen des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden / die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende, den Kassenwart / der Kassenwartin, den Schriftführer/der Schriftführerin: Jeweils zwei dieser Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 6.6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 6.6.1 Die Leitung des FV auf der Grundlage dieser Satzung und der Geschäftsordnung;
 - 6.6.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - 6.6.3 Pflege der Verbindung zu Mitgliedern und Freunden der FV und zu den Organisatoren, in denen der FV Mitglied ist;
 - 6.6.4 Vertretung der Interessen des FV, insbesondere gegenüber der Landesregierung, den Kirchen und der Öffentlichkeit;

- 6.6.5 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- 6.6.6 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 6.6.7 Verantwortung für die Führung der Verwaltung und der Geschäfte. Hierfür gibt sich der Vorstand eine Kassenordnung.
- 6.6.8 Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- 6.6.9 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 6.6.10 Der Vorstand kann zur Beratung Fachleute einladen, die zeitlich befristet zum entsprechenden Sachverhalt tätig werden. In besonders begründeten Fällen können Arbeitsgruppen gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder des FV angehören können. Arbeitsgruppen dienen grundsätzlich der Entscheidungsvorbereitung.

§ 7. Gemeinnützigkeit

- 7.1. Der FV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 7.2. Der FV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.3. Mittel des FV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FV.
- 7.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8. Auflösung

- 8.1. Der Beschluss über die Auflösung des FV kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einberufene Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.2. Bei Auflösung des FV oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des FV an den CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es im Sinne des § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9. Schlussbestimmung

- 9.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung des FV, am 24. Mai 1997, beschlossen.
- 9.2. Die Satzung und alle ihre Änderungen sind vom Vorstand des CVJM Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zu genehmigen.
- 9.3. Die Satzung tritt mit Eintragung des FV ins Vereinsregister in Kraft.

Wimmelburg, am 05.02.1998

Rainer Saurbier
Vorsitzender

Siegfried Ballschuh
stellvertr. Vorsitzender

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in § 5.1.3, 5.1.5 und § 5.3.6 am 10.04.1999 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in § 3.1.1 am 12.11.2005 geändert.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2008 wurde die Satzung in den Paragraphen § 1.2 / 1.3 (neu) 1.3 alt wurde 1.4 / 1.4 alt wurde 1.5 / 2.4 / 2.5 / 2.4 alt wird 2.6 / 3.1.3 gestrichen / 3.3 neu / 5.1.3 / 5.2 / 5.3.4 / 5.3.6 / 6.1.3 / 3.1.5 / 6.1.6 / 6.1.7 / 6.2 / 6.3 / 6.4 / 6.5 / 6.6.2 / 6.6.3 / 6.6.7 / 9.2 alt wird 9.3. / 9.2. neu geändert.

Am 29.05.2009 wurde die geänderte Satzung im Amtsgericht Stendal/Handelsregister unter der Geschäftsnummer VR 44307 eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.1.2010 wurde die Satzung im Paragraphen 6.1.5 (vier Beisitzer) geändert. Am 29.03.2011 wurde die geänderte Satzung im Amtsgericht Stendal eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. November 2015 wurde die Satzung in den §§ 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8, 6.2 und 6.5 geändert. Dabei wird der alte § 6.1.4 zu § 6.1.5, § 6.1.5 zu § 6.1.6, § 6.1.7 zu § 6.1.9 und § 6.1.8 zu § 6.1.10.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2021 wurde die Satzung in den §§ 2.3., 5.5. und 8.1. geändert

Ulrich Schulze
(Vorsitzender)

Volker Büttner
(1. stellv. Vorsitzender)

Sven-Uwe Pläp
(Schriftführer)